

Verordnung

zum Organisationsreglement



Stand: 4. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

VERORDNUNG	1
ZUM ORGANISATIONSREGLEMENT	1
ORGANISATIONSVERORDNUNG (OGV)	3
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
GEMEINDERAT	3
AUFGABEN UND ORGANISATION IM ALLGEMEINEN	3
EINBERUFUNG UND VERFAHREN DER SITZUNGEN	4
RESSORTS	6
KOMMISSIONEN	6
VERWALTUNG	8
ZUSTÄNDIGKEITEN IM GESCHÄFTSVERKEHR	8
ALLGEMEINES.....	8
UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG	8
EINGEHEN VON VERPFLICHTUNGEN	8
ANWEISUNG ZUR ZAHLUNG.....	8
ERLASS VON VERFÜGUNGEN	9
BERICHTSWESEN	9
ORGANISATION DES WAHLLOKALES BEI ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN	9
SCHLUSSBESTIMMUNG	10
BESCHLUSS	11
ANHANG I:	12
ANHANG II: FACHAUSSCHÜSSE	13
FACHAUSSCHUSS FÜR WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN (FAWA)	13

Die in der vorliegenden Verordnung genannten Personenbezeichnungen gelten sowohl für das weibliche wie für das männliche Geschlecht

Organisationsverordnung (OgV)

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>Art. 1 ¹ Diese Organisationsverordnung regelt</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm)b) die Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitgliederc) die Sitzungsordnung des Gemeinderats und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)d) die Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeitene) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonalsf) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungeng) die Anweisungsbefugnish) die Unterschriftsberechtigungi) die Organisation des Wahllokales bei Abstimmungen und Wahlen <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des OgR, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.</p>
------------	---

Gemeinderat

Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben	<p>Art. 2 ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss dem OgR und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.</p> <p>² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.</p> <p>³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.</p>
Gemeinderatsvizepräsident	<p>¹Art. 3 Der Gemeinderat wählt zu Beginn der Amtsdauer den Vizepräsidenten des Gemeinderates aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Gemeinderates.</p>
Kollegialbehörde	<p>Art. 4 ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 5.</p> <p>² An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.</p>
Präsidialverfügungen	<p>Art. 5 ¹ Der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.</p> <p>² Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.</p>

Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines	<p>Art. 6 ¹ Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise jeden dritten Montag, in den Sommermonaten monatlich einmal.</p> <p>² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.</p> <p>³ Der Gemeinderat trifft sich in der Regel jährlich mindestens einmal zu einer Klausurtagung.</p>
Einberufung	<p>Art. 7 ¹ Der Gemeinderatspräsident beruft die Sitzungen ein.</p> <p>² Drei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.</p>
Bericht und Anträge	<p>Art. 8 ¹ Die Kommissionen und die Verwaltung reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens am Dienstag vor der Sitzung, 11.30 Uhr, der Gemeindeverwaltung ein.</p> <p>² Kommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge in Form von unveränderten Protokollauszügen.</p>
Ratsbüro	<p>Art. 9 ¹ Der Gemeinderatspräsident, der Gemeinderatsvizepräsident und der Gemeindeschreiber bilden zusammen das Ratsbüro.</p> <p>² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es entscheidet,</p> <ul style="list-style-type: none">a) welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden (Art. 9 Abs. 3),b) bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme, zur Absprache oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird (A-, B-, C-Geschäfte),c) erstellt die Traktandenliste <p>³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Verwaltungsabteilungen ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.</p>
Einladung	<p>Art. 10 ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich.</p> <p>² Sie wird den Ratsmitgliedern direkt durch die Gemeindeverwaltung bis spätestens drei Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zugestellt.</p>
Akten	<p>Art. 11 ¹ Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte werden den Ratsmitgliedern zugestellt oder liegen mindestens drei Tage vor der Sitzung bis um 12.00 Uhr des Sitzungstages im Sitzungszimmer auf.</p> <p>² Die Ratsmitglieder und der Gemeindeschreiber sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.</p>
Teilnahme	<p>Art. 12 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.</p> <p>² Verhinderte teilen dem Präsidenten ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.</p>
Öffentlichkeit und Bezug Dritter	<p>Art. 13 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.</p> <p>² Der Gemeinderat oder dessen Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.</p>

Leitung der Sitzung	<p>Art. 14 Der Gemeinderatspräsident leitet die Sitzungen. Er</p> <ol style="list-style-type: none"> a) sorgt für einen speditiven Ablauf, b) eröffnet und schliesst die Diskussion, c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.
Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	<p>Art. 15 ¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.</p> <p>² Er beschliesst in der Sache nur über traktandierte Geschäfte. Er kann beschliessen, dass ein bestimmter Gegenstand für eine nächste Sitzung zu traktandieren ist.</p> <p>³ Der Gemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.</p>
Abstimmungen und Wahlen	<p>Art. 16 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.</p> <p>² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Gemeinderatspräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmgleichheit den Stichentscheid.</p> <p>³ Bei Wahlen entscheidet</p> <ol style="list-style-type: none"> a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr; b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im Fall der Stimmgleichheit das Los.
Protokoll Inhalt	<p>Art. 17 ¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.</p> <p>² Die Protokolle der Gemeindebehörden enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung, - Name des Vorsitzenden und des Protokollführers, - Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmer, - Reihenfolge der Traktanden, - Anträge, - angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren, - Beschlüsse und Wahlergebnisse, - Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht), - Zusammenfassung der Beratung und - Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers. <p>³ Der Gemeindeschreiber führt das Protokoll und unterbreitet dieses gleichzeitig mit der Traktandenliste zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.</p> <p>⁴ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden.</p>
Bekanntmachung von Beschlüssen	<p>Art. 18 ¹ Der Gemeinderat macht seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen bekannt. Der Gemeindeschreiber bescheinigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.</p> <p>² Der Gemeinderat stellt sicher, dass die Verwaltungsabteilungen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.</p>
Information der Öffentlichkeit	<p>Art. 19 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.</p> <p>² Bestimmt er nichts anderes, besorgt der Gemeindeschreiber die Information.</p>
Ergänzende Vorschriften	<p>Art. 20 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.</p>

Ressorts

Allgemeines	<p>Art. 21 ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.</p> <p>² Die Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel in der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.</p> <p>³ Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über das ihnen direkt unterstellte Personal aus und sorgen dafür, dass das Ressort seine Aufgaben richtig erfüllt.</p>
Die einzelnen Ressorts	<p>Art. 22 Es bestehen die folgenden Ressorts:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Präsidialesb) Finanzenc) Bau, Ver- und Entsorgungd) Strassen und Gewässere) Gesellschaft und Kulturf) Bildungsweseng) Umwelt und Sicherheit
Zuweisung	<p>Art. 23 ¹ Der Gemeinderatspräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor.</p> <p>² Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.</p> <p>³ Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteher.</p> <p>⁴ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.</p>
Aufgaben	<p>Art. 24 Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus dem Anhang I.</p>
Zuordnung von Kommissionen	<p>Art. 25 ¹ Für jedes Ressort übernimmt das Personal der Verwaltung die administrativen Arbeiten.</p> <p>² Die ständigen Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet.</p> <p>³ Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang I.</p>

Kommissionen

Ständige Kommissionen	<p>Art. 26 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen oder Fachausschüsse einsetzen.</p> <p>² Er regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl, die Organisation und die Zuständigkeiten im Anhang II.</p>
Nichtständige Kommissionen	<p>Art. 27 ¹ Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.</p> <p>² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.</p>
Einsetzung	<p>Art. 28 ¹ Kommissionen werden aufgrund von Proporzahlen (Proporz) bestellt.</p> <p>² Die Bestimmungen über die Vertretung von Minderheiten (Art. 38 ff. GG) bleiben vorbehalten.</p>

³ Die politische Zusammensetzung soll sich nach Möglichkeit nach dem Sitzverhältnis im Gemeinderat richten.

Konstituierung

Art. 29 ¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Sekretariat

Art. 30 ¹ Das Sekretariat der Kommissionen wird durch das Personal der Verwaltung geführt.

² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Information

Art. 31 Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten, soweit sie in der Sache nicht abschliessend zuständig sind, nur mit Zustimmung des Gemeinderats.

Verfahren

Art. 32 Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (Art. 6 ff.).

Verwaltung

Aufgabe	Art. 33 Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.
Organisation	Art. 34 Die Gemeindeverwaltung wird als eine Abteilung geführt.
Leitung	Art. 35 Die Gemeindeverwaltung wird vom Gemeindegeschreiber geleitet.
Aufsicht	Art. 36 Die Gemeindeverwaltung untersteht der Aufsicht des Gemeinderats.

Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche	Art. 37 ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden: a) Unterschriftsberechtigung b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite) c) Anweisung zur Zahlung d) Erlass von Verfügungen e) Berichtswesen ² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem OgR, weiteren Gemeindeerlassen und dem Organigramm gemäss Anhang I.
------------------------	---

Unterschriftsberechtigung

Grundsatz	Art. 38 Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.
Gemeinderat und Kommissionen	Art. 39 Der Gemeinderat sowie die Kommissionen führen Kollektivunterschrift zu Zweien.

Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite	Art. 40 ¹ Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Budgetkredite verfügt. ² Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Budgetkredite für jedes Konto fest.
Kreditkontrolle	Art. 41 Wer über bewilligte Kredite verfügt, a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen, b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und c) informiert den Gemeinderat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen.

Anweisung zur Zahlung

Grundsatz	Art. 42 Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.
-----------	--

Visum eingehender Rechnungen	Art. 43 ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen. ² Wer eine Rechnung visiert, prüft, a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt, b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie c) die rechnerische Richtigkeit.
Anweisung	Art. 44 Der Ressortvorsteher weist visierte Rechnungen zur Zahlung an, sofern a) der Beleg recht- und ordnungsmässig, b) das Visum nach Art. 43 richtig und c) der entsprechende Kredit vorhanden ist.
Zahlung	Art. 45 Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.

Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis	Art. 46 ¹ Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen. ² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.
--------------------	---

Berichtswesen

Periodische Berichterstattung	Art. 47 ¹ Die den Ressorts bzw. Kommissionen untergeordneten Stellen halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihres Aufgabengebietes auf dem Laufenden. ² Sie berichten den Ressortvorstehern periodisch in knapper Form a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen, b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie c) über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Art. 41). ³ Die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher bestimmen, in welchen Abständen ihnen nach Abs. 2 zu berichten ist. Sie fassen die Berichte zusammen und orientieren den Gemeinderat vierteljährlich über die wichtigsten Punkte.
Besondere Vorkommnisse	Art. 48 Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

Organisation des Wahllokales bei Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungslokale - Wahllokal	Art. 49 ¹ Das Wahllokal bei Abstimmungen und Wahlen befindet sich im Schulhaus Dorf.
Öffnungszeiten	² Hauptlokal: Sonntag 11.00 Uhr – 12.00 Uhr

Ausmittlung

³Die Ausmittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgt in der Regel im Gemeindehaus.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 50 ¹Der Gemeinderat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere die Organisationsverordnung vom 8. September 2014 auf.

Beschluss

Die vorliegende Organisationsverordnung wurde vom Gemeinderat am 14. Mai 2018 bzw. 4. Juni 2018 beschlossen und per 1. August 2018 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT HEIMISWIL

Der Präsident:
sig. Hans Ulrich Widmer

Die Sekretärin:
sig. Claudia Ellenberger

STIMMBERECHTIGTE

Anhang I:

Revisionsstelle

GEMEINDERAT

GRP	RV	RV	RV	RV	RV	RV
Präsidialaufgaben	Finanzen	Bau, Ver- und Entsorgung	Strassen und Gewässer	Gesellschaft und Kultur	Bildungswesen	Umwelt und Sicherheit
Gemeindeentwicklung strategische Führung Aufsicht Personal Ortpolizei Leiter GFS Ortsplanung Regionale Institutionen: -Regionalkonferenz Emmental Fachausschuss Wahlen und Abstimmungen	Finanzen Steuern amtliche Bewertung Fachausschuss Gemeindeliegenschaften Liegenschaften Zivilschutzanlage	Baukommission Baupolizei Wasser Abwasser Abfallbeseitigung	Kommission für Strassen und Wasserbau Werkhof Gemeindestrassen Wanderwege Wasserbau Umwelt-/ Natur-/ Landschaftsschutz	Kommission für Gesellschaft und Kultur Zusammenleben von Jung bis Alt Gesundheitswesen Friedhof Öffentlicher Verkehr Tourismus / Marketing Dorfvereine Zustellungen (Ortpolizei) Regionale Institutionen: -Sozialdienst Oesch - Emme	Kommission für das Bildungswesen Präsidiales Schulbetriebliche Anliegen Schulplanung und Qualitätsentwicklung Schulfinanzen Externe Schulen Schulräume Schülertransporte Sport	Landwirtschaft Ackerbaustelle Zuweisungsplanung ZUPLA Militär/wirtschaftliche Landesversorgung Gemeindeführungsorganisation Regionale Institutionen: Trägerschaft Ökologische Vernetzung Zivilschutzregion Burgdorf Regionales Führungsorganisation Region Burgdorf Fachausschuss Feuerwehr Feuerwehr

Anhang II: Fachausschüsse

Fachausschuss für Wahlen und Abstimmungen (FaWA)

Mitgliederzahl:	Wird vom Gemeinderat aufgrund der Personalbedürfnisse für den Betrieb der Wahl- und Abstimmungslokale sowie die Ausmittlung der Ergebnisse festgelegt.
Präsident:	Dieser wird aus der Mitte der gewählten Mitglieder durch den Gemeinderat gewählt.
Mitglied von Amtes wegen:	-
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	-
Aufgaben:	Sicherstellen des Urnendienstes in den Wahllokalen sowie Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse bei Eidgenössischen, Kantonalen und Kommunalen Wahlen und Abstimmungen.
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Unterschrift:	Präsident und Sekretär
Besonderes:	-
- Amtsdauern	Für die Mitglieder des Fachausschusses Wahlen und Abstimmungen gilt eine zweijährige Amtsdauer. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.